Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/2/4 4Ob346/98f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.02.1999

Norm

AMG §55

Rechtssatz

Eine mit der Hauptware identische Mehrlieferung ist im Gegensatz zu einer Mehrlieferung, die aus verschiedenen Arzneispezialitäten besteht, nicht geeignet, den Preis zu verschleiern und aus anderen als rein sachlichen Überlegungen zum Kauf zu verleiten.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 346/98f
  Entscheidungstext OGH 04.02.1999 4 Ob 346/98f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111468

Dokumentnummer

JJR_19990204_OGH0002_0040OB00346_98F0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at